

Bekanntgabe	Vorlage-Nr:	003/0015/2016
	Erstelldatum:	21.06.2016
	Aktenzeichen:	Dr. M/si
Bericht über Sichtverbesserungsmaßnahmen im Bereich des Turnerwegs in die Jahnstraße		
Referat für Recht, Umwelt und Personal Verfasser: Herr Reinhard Gräml		
Beratungsfolge	21.07.2016 Verkehrsausschuss	

Der Sachstandsbericht wird zur Kenntnis genommen.

Sachstandsbericht:

Im Sachstandsbericht des Tagesordnungspunktes Vorlage-Nr. 003/0009/2016 „Verkehrsberuhigung / Lärmschutz in der Jahnstraße; Antrag aus der Bürgerversammlung vom 09.12.2015 auf Tempo 30 in der Jahnstraße zwischen Baumannstraße und Bergauffahrt“ der Verkehrsausschusssitzung vom 10.03.2016 (Stadtratssitzung vom 14.03.2016) wurde die Ausfahrt aus dem Turnerweg nach links in die Jahnstraße als problematisch bewertet. Aufgrund der relativ hohen Hecke auf der rechten Seite sei die Sicht nach rechts sehr eingeschränkt. Hier könne gegebenenfalls das Anbringen eines Verkehrsspiegels sinnvoll sein, wenn der Hauseigentümer nicht verpflichtet werden könne, die Hecke so zurückzuschneiden, dass ein ausreichendes Sichtdreieck gewährleistet ist. Ob diese Verpflichtung ausgesprochen werden könne, sollte noch rechtlich geprüft werden. Die Anregung, einen Verkehrsspiegel aufzustellen, stammte aus der Bürgerversammlung vom 09.12.2016.

Die rechtliche Prüfung durch das Straßenverkehrsamt ergab, dass für die Rechtmäßigkeit von Beseitigungsmaßnahmen nach Art. 29 Abs. 2 und 3 BayStrWG* die öffentlichen Belange der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs einerseits und das private Interesse des Betroffenen am Erhalt seines Eigentums miteinander in Einklang zu bringen sind. Das Anpflanzungsverbot des Art. 29 Abs. 2 Satz 1 BayStrWG stellt eine Beschränkung des von Art. 14 Abs. 1 GG und Art. 103 BV geschützten Eigentums am Grundstück dar. Es unterliegt dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im weiteren Sinn, muss also geeignet, erforderlich und verhältnismäßig sein, um konkrete Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs abzuwehren. Im konkreten Einzelfall muss in überschaubarer Zukunft bei ungehindertem Ablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens eine Verletzung der Schutzgüter der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs von Gewicht zu erwarten sein (vgl. BayVGh, Urteil vom 15.12.2004, Az. 8 B 04.1524). Dies gilt u.a. insbesondere dort, wo aufgrund der Verkehrsbelastung einer Straße, insbesondere eines erheblichen durchschnittlichen täglichen Verkehrs, oder aufgrund ihrer besonderen Beschaffenheit wie eines unübersichtlichen und kurvenreichen Verlaufs Sichtdreiecke nicht freigehalten werden oder die Übersichtlichkeit sonst beeinträchtigt wird (VG Augsburg, Urteil vom 22.02.2012, Az. Au 6 K 10.982). Dies ist in der Jahnstraße im Bereich des Turnerwegs der Fall. Im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung darf die Gefahr nicht durch andere und einfachere Mittel, wie u.a. das Aufstellen von Verkehrsspiegeln hinreichend abgewehrt werden können. Dabei ist auch zu berücksichtigen, ob die Einzäunung oder Bepflanzung direkt an die Fahrbahn

heranreicht oder von ihr durch einen Gehweg getrennt ist. Im vorliegenden Fall ist die Bepflanzung durch einen Gehweg getrennt. Somit ist hier ein Verkehrsspiegel als sog. „einfacheres Mittel“ aufzustellen und von einer Beseitigungsanordnung der Bepflanzung abzusehen.

Die Aufstellung des Verkehrsspiegels wurde bereits in Auftrag gegeben.

***Art. 29 BayStrWG**
Schutzmaßnahmen

(1) Zum Schutz der Straßen vor nachteiligen Einwirkungen der Natur, insbesondere Schneeverwehungen, Steinschlag, Vermurungen, Überschwemmungen, haben die Eigentümer und Besitzer von benachbarten Grundstücken (Anlieger, Hinterlieger) die notwendigen Einrichtungen zu dulden.

(2) ¹Anpflanzungen aller Art und Zäune sowie Stapel, Haufen und ähnliche mit dem Grundstück nicht festverbundene Gegenstände dürfen nicht angelegt werden, soweit sie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen können. ²Soweit sie bereits vorhanden sind, haben die Eigentümer und Besitzer ihre Beseitigung zu dulden.

(3) ¹Die Straßenbaubehörde hat den Betroffenen die Anlage von Einrichtungen nach Absatz 1 oder die Beseitigung von Anlagen nach Absatz 2 mindestens 14 Tage vorher schriftlich anzukündigen, es sei denn, dass Gefahr im Verzug ist. ²Die Betroffenen können diese Maßnahmen im Benehmen mit der Straßenbaubehörde selbst durchführen.

(4) Der Träger der Straßenbaulast hat den Eigentümern und Besitzern die durch Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 verursachten Aufwendungen und Schäden angemessen zu vergüten.

Dr. Bernhard Mitko
Referatsleiter
Berufsmäßiger Stadtrat